



# **Bulliordnung**

**Sportclub Halen 58 e. V.**

September 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>A. Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>B. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 – Vergabe .....	3
§ 2 – Fahrzeug.....	3
§ 3 – Durchführung von Fahrten .....	4
§ 4 – Fahrtenbuch.....	4
§ 5 – Tanken .....	4
§ 6 – Pflege.....	5
<b>C. Nutzung durch Mitglieder und Gruppen des Vereins.....</b>	<b>5</b>
§ 7 – Vereinsinterne Nutzung .....	5
<b>D. Nutzung durch Außenstehende.....</b>	<b>6</b>
§ 8 – Vermietung an Außenstehende .....	6
<b>E. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
§ 9 – Inkrafttreten und Änderungen der Bulliordnung .....	6

## **A. Präambel**

- (1) Diese Bulliordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V. Sie regelt die Einzelheiten über die Vergabe und das Nutzen des Vereinsbullis.
- (2) Die Paragraphen der Satzung können durch die Bulliordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

## **B. Allgemeines**

### **§ 1 – Vergabe**

Der Vereinsbulli steht grundsätzlich jeder Abteilung und jedem Mitglied des Vereins zur Verfügung, auch Nichtmitglieder können den Vereinsbulli mieten. Für die Nutzung des Vereinsbullis gelten folgende Prioritäten und Regelungen:

1. Jede Fahrt mit dem Vereinsbulli muss im Vereins-Online-Kalender eingetragen werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Vereinsbullis,
2. Vereinsgruppen haben Vorrang vor Nutzung für private Zwecke oder durch Nichtmitglieder,
3. Kinder- und Jugendgruppen des Vereins haben Vorrang vor anderen Gruppen des Vereins,
4. bei paralleler Nutzungsanfrage liegt die Priorität bei der weitesten Fahrt – nicht bei der Reihenfolge der Anfrage.

### **§ 2 – Fahrzeug**

- (1) Der Vereinsbulli, ein Renault Trafic, ist mit dem Kennzeichen ST-SC 58 beim Straßenverkehrsamt Tecklenburg angemeldet.
- (2) Die Fahrzeugpapiere und die Betriebsanleitung befinden sich im Handschuhfach des Vereinsbullis.
- (3) Der Vereinsbulli verfügt über ein Navigationsgerät, das nur durch eine Fernbedienung bedient werden kann.

### **§ 3 – Durchführung von Fahrten**

- (1) Der Vereinsbulli darf nur von Personen gefahren werden, die mindestens 23 Jahre alt und im Besitz eines entsprechenden Führerscheins, mindestens Klasse B, sind (Versicherungsschutz).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Führerscheine von Fahrer/-innen zu kontrollieren und von Fahrer/-innen mit regelmäßiger Vereinsbulli-Nutzung den Führerschein zu kopieren. Bei der Vermietung an Außenstehende ist der Führerschein vorzulegen.
- (3) Ordnungsstrafen in Folge von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung sind von dem/der Fahrer/-in selbst zu tragen.
- (4) Vor Antritt der Fahrt hat sich der/die Fahrer/-in selbst vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.
- (5) Mängel bzw. Schäden sind umgehend dem/der Bulliwart/-in sowie dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

### **§ 4 – Fahrtenbuch**

- (1) Jede Fahrt mit dem Vereinsbulli ist im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Dieses befindet sich im Handschuhfach des Vereinsbullis.
- (2) Es sind folgende Angaben zu machen:
  1. Fahrer/-in des Vereinsbullis,
  2. Kilometerstand zu Beginn der Fahrt,
  3. Kilometerstand am Ende der Fahrt,
  4. gefahrene Kilometer,
  5. gegebenenfalls getankte Liter,
  6. Bestimmungsort,
  7. Datum der Fahrt,
  8. Unterschrift des/der Fahrers/Fahrerin.

### **§ 5 – Tanken**

- (1) Der Verein ist vertraglich an keine Tankstelle gebunden. Es gibt keine Tankkarte.
- (2) Die getankten Liter sind in das Fahrtenbuch einzutragen.

## **§ 6 – Pflege**

- (1) Die Unterhaltungskosten für den Vereinsbulli sind nicht unerheblich. Der Betrieb ist nur aufrecht zu erhalten, wenn alle Nutzer/-innen pfleglich mit ihm umgehen.
- (2) Nach der Fahrt ist der Abfall aus dem Vereinsbulli ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Über eine gelegentliche Autowäsche und ein gelegentliches Staubsaugen freut sich der Vereinsbulli sicher.

## **C. Nutzung durch Mitglieder und Gruppen des Vereins**

### **§ 7 – Vereinsinterne Nutzung**

- (1) Die Nutzung des Vereinsbullis ist ausschließlich über den Vereins-Online-Kalender terminlich mit ausreichender Vorlaufzeit zu beantragen. Einzelheiten zur Terminreservierung über den Vereins-Online-Kalender (Funktionsweise des Online-Kalenders) regelt das vereinsinterne Infopapier „Nutzung des Google-Kalenders vom SC Halen 58 e. V.“.
- (2) Durch die Nutzung des Vereins-Online-Kalenders wird eine gerechte und übersichtliche Vergabe gewährleistet. Terminreservierungen des Vereinsbullis ohne Vermerk im Vereins-Online-Kalender haben grundsätzlich keine Gültigkeit. Wenn jemand eine Terminreservierung nicht einträgt, andere den Vereinsbulli jedoch im Vereins-Online-Kalender als Terminreservierung vorgemerkt haben, hat Letzterer Anspruch auf die Nutzung des Vereinsbullis. In diesem Fall entscheidet auch nicht die weiteste Fahrt gemäß § 1 Nr. 4.
- (3) Die Schlüsselübergabe ist gegebenenfalls telefonisch oder per E-Mail unter bulliwart@sc-halen.de mit dem/der Bulliwart/-in abzuklären. Bei häufigem Gebrauch des Vereinsbullis durch den/die Antragsteller/-in empfiehlt sich die Nutzung des Schlüsselkastens.
- (4) Sollte der reservierte Vereinsbulli wider Erwarten nicht mehr gebraucht werden, so ist die Terminreservierung im Vereins-Online-Kalender unverzüglich zu löschen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet Anfragen für die private Nutzung des Vereinsbullis durch Mitglieder im Einzelfall und regelt die Nutzungskonditionen.
- (6) Muss der Vereinsbulli auf einer Fahrt für Vereinszwecke getankt werden, muss der/die Fahrer/-in in Vorleistung gehen. Die Rückerstattung des Betrags erfolgt nach Abgabe des Tankbelegs sowie der Angabe der Bankverbindung bei dem/der Schatzmeister/-in.

## **D. Nutzung durch Außenstehende**

### **§ 8 – Vermietung an Außenstehende**

- (1) Nichtmitglieder, die den Vereinsbulli für private Zwecke, andere Jugendorganisationen o. Ä. gebrauchen, können den Vereinsbulli bei dem/der Bulliwart/-in telefonisch, per E-Mail unter bulliwart@sc-halen.de oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand beantragen und Termine zu den Übergaben und zur Abrechnung vereinbaren.
- (2) Die Nutzer/-innen erklären sich damit einverstanden, dass eventuell auftretende Schäden zulasten ihrer Privatversicherung gehen.
- (3) Die Nutzung für private Zwecke wird wie folgt abgerechnet:
  1. Mietkaution von 100,00 Euro,
  2. Tagespauschale von 15,00 Euro netto,
  3. jeder gefahrene Kilometer (auch an folgenden Tagen bei mehrtägiger Nutzung) kostet 0,30 Euro,
  4. der Vereinsbulli ist vollgetankt und besenrein zurückzugeben.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 – Inkrafttreten und Änderungen der Bulliordnung**

- (1) Diese Bulliordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 2. September 2017 in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Bulliordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (3) Änderungen der Bulliordnung können nur vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.